

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1823

10.8.1823 (No. 220)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 220.

Sonntag, den 10. August

1823.

Deutsche Bundesversammlung. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen. — Spanien. — Türkei. — Verschiedenes. — Diensta Nachrichten.

Deutsche Bundesversammlung.

Nachdem in der 18. Sitz. der hohen Bundesversammlung vom 26. Jun. ein Theil der Stimmen über den Büchernachdruck gesammelt war, hat dieselbe nachstehenden Beschluß gefaßt: 1) Die abgegebenen Stimmen, und die, so während der Sommerferien einlaufen dürften, sollen an die desfalls niedergelegte Kommission abgegeben, 2) das vertrauliche Votum der bair. Gesandtschaft nebst der Punktation an die Regierungen versendet werden, damit selbige ihren Gesandtschaften während der Ferien darüber erforderliche Instruktionen ertheilen können. — In der 19. am 3. Jul. gehaltenen Sitzung erklärt die württemberg. Gesandtschaft, daß die königl. Regierung den am 30. Mai gefaßten Entschluß der Bundesversammlung rückfichtlich des zu Stuttgart erschienenen Blattes, der deutsche Beobachter, vollzogen habe. Der Hr. Präsidialgesandte bemerkte hierauf, S. M. der Kaiser habe ihn des früheren Austrages entzogen, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf noch andere, eben so gefährliche Zeitblätter zu lenken, z. B. auf die Neclarzeitung, Murhards Annalen und Nationalchronik, da Sie voraussetzten, es würden diese durch das Erkenntniß gegen den deutschen Beobachter vorsichtiger geworden seyn. Die Versammlung erklärt sich hierauf einstimmig gegen die v. Hornthal'sche, der B. B. eingesendete Schrift: »Werden die deutschen Bundesfürsten am Kriege gegen Spanien Theil nehmen?« als gegen ein nicht zu berücksichtigendes Pamphlet, und es wird der Vorschlag gemacht, Verfügung zu treffen, daß der Bundesversammlung, ohne vorläufige, durch die resp. Gesandtschaften nachgesuchte Erlaubniß, kein Einwohner eines Bundesstaates seine Druckschriften ferner zusenden dürfe. — In der 20. am 10. Jul. gehaltenen Sitzung trägt die Reklamationskommission vor, die hohe Versammlung habe beschloffen, die Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein der königl. dänischen Gesandtschaft zur weitem Erörterung und zum Vortrage zuzustellen, und jetzt bittet die Kommission die hohe Versammlung, auf Erledigung binnen 6 Monaten anzutragen. Der Herr Präsidialgesandte bemerkt hierauf: S. M. der König von Dänemark sey dem Wunsche der B. V. zuvorgekommen, indem sie erklärt hätten, Sie wollten Holstein eine den Zeitumständen gemäße Verfassung geben, wenn schon die gedachte Reklamation an sich unstatthaft gefunden würde. Welches den resp. Reklamanten von Seite der Kommission zu eröffnen sey. Was den Antrag auf

zung einer bestimmten Frist anfangs, binnen welcher das k. dän. Gouvernement die reklamirte landständische Verfassung in Holstein einzuführen gehalten seyn solle, so würden S. M. der Kaiser es niemals angemessen finden, den souverainen Fürsten der Bundesstaaten zu Ertheilung von Verfassungen ihrer Länder peremptorische Fristen zu setzen. Der kön. preuß. Gesandte erklärt sich für Abweisung der Reklamanten, wegen unzulänglicher Kompetenz der Bundesversammlung. Sachsen: Die Gesandtschaft könne in dieser wichtigen Angelegenheit nicht ohne besondere Instruktion ihres Hofes abstimmen. Hannover erklärt sich für die Annahme der Reklamation, und behauptet 1) die Kompetenz der hohen Versammlung, 2) daß die königl. dänische Regierung um nähere Erklärung über den befraglichen Gegenstand zu ersuchen sey. Württemberg: Die Gesandtschaft ist nicht mit den hinreichenden Instruktionen versehen, und kann daher auch bloß eventualiter dem Antrage der Kommission beitreten. Baden tritt dem Votum Oestreichs ohne Einschränkung bei. Kurhessen tritt im Ganzen der Erklärung von Hannover bei, und fügt hinzu, daß Dänemark binnen schicklicher Frist um seine Erklärung zu ersuchen seyn dürfte. Sollte sich jedoch Dänemark dessen weigern, so müsse er zuvörderst um fernere Instruktion bei seinem Hofe nachsuchen. Großherzogtum Hessen stimmt für Abweisung der Reklamanten. Dänemark wiederholt seinen Antrag, die Reklamanten mit ihren Anträgen abzuweisen.

(Schluß folgt.)

Frankreich.

Paris, den 5. August. 5prozent. Konsol. 91 Fr. 80 Cent.

Der Gerichtshof der korrekzionellen Polizei zu Bordeaux hat nach einer weitläufigen Untersuchung, mittelst Urtheil vom 31. Juli, das dem Abder Fernandes das selbst eigenthümliche Schiff Maria-Angelina, sammt Ladung, wegen erwiesener Uebertretung der Gesetze gegen den Negerflavenhandel, für konfiszirt und dem Staat verfallen erklärt. Johann Baptist Menard von Bordeaux, welcher das Schiff als Kapitän geführt hat, ist zugleich seines Rechtes als Indiensfahrer für verlustig erkannt worden. (F. d. Deb.)

Großbritannien.

London, den 2. August. 3prozent. Konsol. 81½; dito in Rechnung 81½; dito reduz. 82½; Bankaktien nicht notirt.

Die Verstärkung der engl. Kriegsschiffe in den span. Gewässern hat lediglich eine Art Seepolizei zum Zwecke, um partielle Gefechte zwischen engl. Privat- und franz. Kronschiffen zu verhüten.

De s t r e i c h.

Wien, den 2. August. Se. k. k. Maj. haben Ihre bisherigen Gesandten am königl. sardinischen Hofe, Freiherrn Binder von Krieglstein, als k. k. Gesandten am königl. portugiesischen Hofe zu beglaubigen, und an dessen Stelle den vormaligen Internuntius bei der otomannischen Pforte, Rudolph Grafen von Lützow, zum k. k. Gesandten am königl. sardinischen Hofe zu ernennen geruht.

P r e u s s e n.

Berlin, den 5. Aug. Se. Maj. haben, um Allerhöchsthren getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in der Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen, eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Voritze des Kronprinzen k. H., ist von Sr. Maj. beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben erstatteten Bericht haben Se. Maj. unterm 5. Jun. verordnet: I. Es sollen Provinzialstände in Wirksamkeit treten. II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Unterthanenstände in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Se. Maj. 1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch, 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen im Personen- und Eigenthumsrechte und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen, und sie darauf bescheiden, auch 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neuchâtel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Se. Maj. für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten von Sr. M. künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachtet werden, so werden Allerhöchstdieselben diese nur nach vorhergegangenem Berath der Provinzialstände treffen. Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich

seyn, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen solle, darüber bleiben die weitem Bestimmungen Sr. Maj. landesväterlicher Fürsorge vorbehalten.

S p a n i e n.

Rapport des Grafen Guilleminot an den Kriegsminister:

Hauptquartier Trembleque, den 30. Juli 1823.
Monseigneur!

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß sich das Fort von Monzon am 22. d. M. dem spanisch-royalistischen General Santos-Ladron, welcher es blockirte, ergeben hat.

Die kleine Festung Morella im Königreich Valencia, an der Gränze von Aragonien, hat sich am 20. dem sie seit 40 Tagen blockirenden spanisch-royalistischen General Capape auf Diskretion ergeben. Sie war von 150 Mann des Korps von Ballesteros besetzt.

Die Bande des Mantella ist angegriffen, und total aufgerieben worden. Diese Revolutionäre, welche sich anfangs in der Provinz Soria gezeigt hatten, waren, von Trappisten verfolgt, eiligst über den Ebro gegangen, und hatten ihre Richtung zwischen Liebás und Noain hindurch gegen Pampeluna genommen. Allein gedrängt durch ein Detaschement des 12. Chasseurregiments, suchten sie sich wieder rückwärts zu ziehen. Im Augenblick jedoch, wo sie bei Cadresta wieder über den Ebro setzen wollten, holte sie der Obrist Laborthé ein, der schon seit 14 Tagen manövrierte, um ihnen den Rückzug abzuschneiden. Sie verloren 27 Tödt und 19 Pferde. Mantilla, der die Flucht ergriffen hatte, ward durch einen Bauern aus Arquebas erschlagen.

Unterz. Guilleminot.

(Moniteur.)

Jrun, den 26. Juli. Der Graf von Espagne, Generalkapitán und Vizekönig von Navarra, hat eine weitläufige Proklamation an die Einwohner dieser Provinz erlassen, deren Hauptinhalt folgender ist:

Wir Don Carlos d'Espagne, Comminges und Foix, Graf von Espagne, Titular von Castilien, Großkreuz des königl. Militärordens von St. Ferdinand, Ritter der Orden St. Hermenegildis, St. Ludwigs ac. uc. uc., Generalkapitán des Königreichs Navarra deuten durch Gegenwärtiges den königl. Justizbehörden im Thale Bastan an, daß sie das sämtliche Eigenthum der konstitutionellen Milizen, so bis jetzt nicht zu ihrer Pflicht und in ihre Heimath zurückgekehrt sind, mit Inbegriff der von Feldern, Garten und Weinbergen zu hoffenden Aernnte, zu Gunsten des Staats einzuziehen und öffentlich verkaufen sollen. Alle die, so durch Geschenke und Beisteuer die konstitutionellen Banden zu unterstützen sich unterfangen haben, sollen den 4fachen Werth des gelieferten in die königl. Kassen abzuführen, und überdies als gerechte Strafe einen ganzen Jahresbetrag ihrer Güter oder ihrer auszumittelnden Einkünfte, wenn sie Handwerker oder Kaufleute sind, zu entrichten gezwungen werden.

Wer einträgliche Stellen bei der konstitutionellen Regierung verwaltet, oder durch das Singen der infamen Tragödie die treuen Anhänger der Monarchie beleidigt hat, soll das Doppelte zahlen.

Alle diese Strafen sollen zur Entschädigung der treuen königlich-gesinnten Unterthanen verwendet werden, deren Eigenthum in Folge des Krieges beeinträchtigt oder verwüster worden ist.

Alle während der Zeit einer illegalen Freiheit aus dem Auslande eingeführten oder in Spanien selbst redigirten revolutionären und antireligiösen Bücher aller Art sollen unverzüglich abgeliefert und öffentlich verbrannt werden.

Auch sollen, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit der Behörden, alle aufzufindenden Exemplare der von den revolutionären Behörden ausgegangenen Verordnungen, Patente und Gesetze, vor allen aber die Konstitution von Cadix, öffentlich verbrannt und verfilgt werden, um bis auf die letzte Spur das Andenken an das schändliche und ehrlose System der Revolutionisten zu vernichten, durch welches sich in den Augen der Welt eben sowohl die Verdorbenheit, Dummheit und Narrheit der Urheber, als die Unvernunft und Albernheit derer kund gegeben hat, so selbiges angenommen haben u. u. u.

Gegeben im Hauptquartier des Belagerungskorps von Pampeluna, den 3. Juli 1825.

Der Graf von Espagne.

Die englischen Journale enthalten eine sehr verspätete Proklamation des politischen Chefs von Orense vom 29. Juni d. J., worin derselbe 1) das Benehmen Morillo's, seine eigenmächtige Trennung von beiden spanischen Gouvernements, und seine Anneigung an die Franzosen auf das Bitterste tadelt; 2) die Masregeln der Cortes in Absicht auf die Versetzung des Königs, als von der höchsten Noth herbeigeführt, zu rechtfertigen sucht, und 3) im Namen der unter ihm stehenden Provinz seine treue Anhänglichkeit an die Person des Königs, und dessen ungetheilte Autorität, so wie an die Konstitution der Cortes feierlich erklärt. Zum Schluß ermahnt er alle Spanier zu bescheidener Befolgung der konstitutionellen Gesetze und zu strenger Enthaltung von allen willkürlichen Handlungen und eigenmächtigen Separationsituationen.

Die französische Garnison von Madrid besteht aus 2 Infanterieregimentern, aus 1 Regiment Kürassiere und 1 Korps Gendarmen. General Grundler ist Gouverneur und General Arichamp Platzkommandant von Madrid geworden. (Constitut.)

Nach Briefen aus Madrid vom 31. Juli soll sich Ballesteros in einer erstaunend mißlichen Lage befinden. (Moniteur.)

Am 25. Juli, früh um 5 Uhr, wurde bei Torre del Oro zu Sevilla die erste Probe mit den neuerbauten Bombardierschiffen gemacht. Drei Bomben wurden aus den gleichfalls neuen konischen Mörsern, mit welchen sie armirt sind, geworfen. Gen. Bourmont hat sei-

ne volle Zufriedenheit mit dieser Probe zu erkennen gegeben. (J. d. Dek.)

Bayonne, den 29. Juli. Seit einigen Tagen treffen sehr viele Chirurgen u. Apotheker hier ein, die sich zur Armee begeben. Gestern und vorgestern gingen 13,000,000 Franken nach Madrid ab.

T ü r k e i.

Von der moldauischen Gränze, den 20. Jul. Reisende, die so eben von Bucharest kommen, sagen aus, Gavan Dglu habe neuerdings einige zurückgekehrte Bojaren, worunter der reiche Nikoleskoi, ergreifen und nach Silistria abführen lassen; vergebens habe man sich für sie verwendet.

V e r s c h i e d e n e s.

* Aus den Rapporten der Central-Kommission zu Mainz, und aus den neuesten Ereignissen zu Leipzig, Halle und Berlin geht hervor, daß die geheimen Verbindungen unter den Studirenden, aller dagegen von Seiten der Regierungen ergriffenen Masregeln ungeachtet, noch nicht aufgehört haben. Da nun aber die ganz geheimen Verbindungen auf das genaueste mit den minder geheimen der Landsmannschaften, Fectvereine und all dem Innungswesen, welches zum sogenannten Comment gehört, zusammenhängen, und da die wissenschaftliche Bildung der deutschen Jugend von einer dieselbe isolirenden rothwelschen Sprache, und einer sehr oft äußerst kostspieligen auszeichnenden Kleidung durchaus keinen Vortheil ziehen kann, so wie gleichfalls der Nutzen und Gewinn der Bierwirthe auf den Universitäten von dem Vortheil des Vaterlandes wesentlich verschieden erscheint, so dürfte eine genaue auf allen Universitäten zugleich einzuführende Aufsicht auf die Privatkonduite der Studirenden binnen kurzem zu erwarten, und von ihr die einflußreichste und wohlthätigste Wirkung zu hoffen seyn. (Eingeländt.)

Deffentlichen Blättern zufolge ist der Urheber des, an den Kurfürsten von Hessen nach Nenndorf erlassenen Drohbriefts bereits entdeckt; es soll ein ehemaliger Unteroffizier, Namens Eichenberg, seyn.

Das vollkommen wohlerhaltene Original des Todesurtheils gegen König Karl I. von England, mit allen Unterschriften der Königsmörder, befindet sich gegenwärtig in der Urkundensammlung des Doktors der Theologie Turner zu Norton le Meors, in Staffordshire. (Moniteur.)

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtmann Faber zu Mannheim, wegen seiner Kränklichkeit, in Pensionsstand zu versetzen.

Dem Wund- und Hebarzweifandibaten Karl Meff von Schutterwald wurde die unbefchränkte Licenz zur

Ausübung der höheren Wundarzneykunde und Geburtshülfe mit dem Prädikat »hinlänglich befähigt«, so wie dem Kandidaten der Pharmacie Franz Xaver Bauer von Mößkirch als »gut befähigt« die pharmaceutische Licenz erteilt.

Am 26. Juli d. J. wurde der Rechtspraktikant Emanuel Ulmicher unter die Zahl der Obergerichtsadvoakaten und Procuratoren in Mannheim aufgenommen.

A. Wichmann, Redakteur.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

9. Aug.	Barometer.	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7	27 Z. 10,8 L.	13,5 G.	72 G.	N.D.
M. 2	27 Z. 11,0 L.	16,2 G.	45 G.	S.W.
N. 9 $\frac{1}{2}$	28 Z. 0,4 L.	11,6 G.	51 G.	S.W.

Wenig heiter, windig; es bewölkt sich; es trübt sich Abends; Nachts Regen.

A n z e i g e.

In die Chorschule des Hoftheaters werden noch einige Schülerinnen im Alter von 14 — 15 Jahren, und zur Vervollständigung der Tanzschule mehrere Mädchen von 9 — 10 Jahren aufgenommen.

Diejenigen, welche sich hierzu bestimmen wollen, mögen sich bei der unterzeichneten Stelle schriftlich melden.

Karlsruhe, den 1. August 1823.

Großherzogl. Hoftheaterkomite'.

Ettlingen. [Bekanntmachung.] Am 4. d. M. Fam nachbeschriebener Johann Georg Meile, 34 Jahre alt, seiner Profession ein Metzger, bei hiesigem Amte in Verhaft. Er hat sich in verschiedener Hinsicht sehr verdächtig gemacht, weshalb man sämtliche obrigkeitliche Stellen ersucht, dasjenige, was ihnen wegen dieses Menschen bekannt geworden, ehestens hierher mitzutheilen. Er giebt vor, aus Taubensand, ober Straßburg, gebürtig zu seyn; allein diese Angabe wird sich wohl falsch darstellen. Er spricht im Schwäbischen Dialekte.

Es wurden bei ihm gefunden: 2 silberne Taschenuhren, mit silbernen Ketten, woran die Abzeichen der Metzgerzunft, nämlich Messerstahl, Hak- und Zwechbeil hängen. Eine Uhr hatte gelbe messingne Zeiger, wovon der Stundenzeiger halb abgebrochen, arabische Ziffer, mit einem silbernen Staubgehäuse, und einem braun und gelb gefleckten Obergehäuse. Die andere Uhr hat ebenfalls arabische Ziffer, und blaue Zeiger von Stahl, die Oeffnung zum Aufziehen hat eine metallene Einfassung.

Ferner wurde bei ihm angetroffen: eine silberne Kette, beinahe 2 Ellen lang, ein großer goldener Ring, mit einem glatten, rothen viereckigten Steine, und ein Pfropsenzieher, mit messingener Handhebe.

Seine Baarschaft bestand in 24 Viertels-Kronen, 1 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. an kleiner Münze, wobei ein französisches Sousstück von Kupfer, und ein 10 Sousstück von Silber.

Ettlingen, den 5. August 1823.

Großherzogliches Bezirksamt.
Keller.

**Signalement
des Johann Georg Meile.**

Dieser Mensch ist mehr kleiner als mittlerer Statur, von starkem Körperbau, er hat dunkelbraune Haare, kurz geschnitten, tief liegende graue Augen, wovon das linke etwas tiefer liegt, und höher steht, als das rechte, zwischen dem Augewinkel des linken Auges und der etwas schief stehenden Nase befindet sich eine geschwulstartige Erhöhung, welche, nach Angabe des Meile, erst seit einigen Tagen durch einen Stoß entstanden seyn soll. In der obern Kinnlade fehlt einer der vordern Zähne, die Zähne der untern Kinnlade sind ungleich, aber ziemlich weiß und gesund. Die Stirne ist nieder, mit den Kopshaaren bedekt. In der Mitte der Stirne, ungefähr einen Zoll ober den Augen, doch etwas näher bei dem rechten als bei dem linken Auge, befindet sich ein kleiner Auswuchs. Die Ohren sind klein, mit Ohrenringen versehen, die Nase klein und breit, die Backen etwas eingefallen, die Gesichtsfarbe frisch und gesund, das Gesicht lang, die Oberlippe breit, der Mund gewöhnlich, die Unterlippe stark, und etwas vorstehend.

Die Kleidung besteht in einem kurzen Ueberrocke von dunkelfarbigem Tuche, mehr schwarz als blau, mit gelben Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuche, vornen in eine große Schleife gebunden, einer kurzen gestreiften Weste mit roth ausgehähten Knopfschtern, und einer Reihe kleiner glatter perlenmutterner Knöpfe, hellblauen langen Hosen von Nanquin, und Stiefeln. Auf dem Kopfe hat er eine Kappe von hellblauem Blüsch, mit einer falschen goldenen Borte und kleinem schwarzem Schilde, sie ist mit Wachsstück überzogen.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Die Handlung Kilius und Schneider in Schutteren wurde vom 25. v. für zahlungsunfähig erklärt, und es zeigte sich bei der summarischen Vermögensuntersuchung schon eine bedeutende Gantmäßigkeit. Jedermann, welcher an gedachte Handlung etwas zu fordern oder an solche zu bezahlen hat, wird daher aufgefordert, seine Ansprüche entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf der diesseitigen Amtskanzlei

Montags, den 15. Sept., Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Gantmasse, zu liquidiren, oder seine Schuldsigkeiten anzugeben, und zu berichtigen, widrigens man sich die hieraus entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben haben werde.

Lahr, den 6. August 1823.

Großherzogliches Bezirksamt.
Stein.

Karlsruhe. [Anzeige.] Neue Häringe sind wieder angekommen und billig zu haben bei

Jakob Giani.

Karlsruhe. [Logis-Besuch.] Eine stille Familie wünscht eine bequeme trockene Wohnung von 4 — 6 beizbaren Zimmern; sie sieht besonders auf Reinlichkeit und Ordnung. Im Zeitungs-Komptoir anzuzeigen.

Theater zu Baden.

Mittwoch, den 13., und Donnerstag, den 14. August, wird aufgeführt: Der Freischütz, große heroische Oper in 3 Akten, von Friedrich Kind; Musik von Karl Maria v. Weber. — Die Dekorationen sind ganz neu vom großherzogl. Hoftheatermaler Hrn. Gafner, und das wilde Heer von Hrn. Orth d. j. gemalt; die Garderobe ist ganz neu fertig, so wie auch die Maschinerie

Wilhelm Köhler, Theaterdirektor.